

# GR\_GERICHTE ZK1 2014 19 vom 7. Mai 2014

GR Gerichte, 2014-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2014\\_19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2014_19)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2014 19 du 7 mai 2014

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2014 19 del 7 maggio 2014

## Regeste

Obhutsentzug | KES Kindesschutzrecht (allgemein)

## Erwägungen

### E. 13

November 2013 vor. Aus dem Gutachten von Dr. phil. E.\_\_\_\_\_, stellvertreten- der Leiter der kantonalen Erziehungsberatung O.3\_\_\_\_\_, geht hervor, dass er mit sämtlichen Beteiligten, insbesondere der Kindsmutter und dem Kindsvater, den Grosseltern und natürlich auch mit den beiden Kindern selbst, Gespräche führte und weitergehende Abklärungen tätigte. In seinem ausführlichen Gutachten ging

Seite 4 — 17 Dr. phil. E.\_\_\_\_\_ einleitend auf die Vorgeschichte und den Anlass der Begutach- tung ein und stellte daraufhin die Untersuchungsergebnisse dar. Er hielt zusammenfassend fest (vgl. Akten KESB act. 174 S. 35 ff.), dass sich die Befindlichkeit von Y.\_\_\_\_\_ seit ihrer Rückkehr nach O.2\_\_\_\_\_ erkennbar verbessert habe, was von Aussenstehenden vor allem auf die Trennung von ihrem Bruder und die damit einhergehende Entspannung zurückgeführt werde. Y.\_\_\_\_\_ habe ihren Willen, bei der Mutter zu leben, sehr deutlich zum Ausdruck gebracht. Z.\_\_\_\_\_ habe die Trennung von seiner Mutter und Schwester ebenfalls als Beruhigung empfunden. Entsprechend habe er ihm wie auch Dritten gegenüber klar den Wunsch geäus- sert, bei den Grosseltern bleiben zu wollen. Seine Willensäusserung erscheine zeitlich und über Personen hinweg stabil. Nach der Auswertung der Ergebnisse kam der Gutachter zum Schluss, dass beide Kinder einen erhöhten erzieherischen Bedarf aufweisen würden. Für einen weiteren günstigen Entwicklungsverlauf sei die Passung erzieherischer Kompetenzen wesentlich. Die Kindsmutter sei mit Z.\_\_\_\_\_ nachweislich mehrfach an eine klare Grenze gestossen, was zeige, dass eine entsprechende Passung fehle. Ihre erzieherischen Kompetenzen würden unter den gegebenen Umständen nicht ausreichen. Zwischen den erzieherischen Kompetenzen der Grosseltern und den Anforderungen von Z.\_\_\_\_\_ würde hingegen zurzeit eine Passung bestehen. Die Kindsmutter könne erzieherisch wohl auch angemessener auf Y.\_\_\_\_\_ einge- hen, wenn sie sich nur auf diese konzentrieren könne. Gemäss Auffassung des Experten stelle die Beibehaltung des Status quo, wonach Y.\_\_\_\_\_ in der Obhut der Mutter und Z.\_\_\_\_\_ in jener der Grosseltern verbleibe, die einzige Lösung dar. Die Trennung der Geschwister habe eine Beruhigung der Situation mit sich ge- bracht und die erzieherischen Lasten seien verteilt worden. Vorliegend entspreche der Kindeswille dem momentan realisierbaren Kindeswohl. Da die Gefahr erneuter schwieriger Eskalationssituationen bestehe, könne Z.\_\_\_\_\_ nicht zu seiner Mutter zurückplatziert werden. Solche Eskalationen würden auch das Zusammenleben von Mutter und Tochter gefährden. Im Übrigen hielt der Gutachter fest, dass die Beistandschaft als Drehscheibe auf jeden Fall bestehen bleiben müsse. Allenfalls sei den Grosseltern wie auch der Kindsmutter

eine Ansprechperson für den Alltag, beispielsweise eine sozialpädagogische Familienbegleitung, zur Seite zu stellen (vgl. zum Ganzen Akten KESB act. 174 S. 45 ff.). F. Der Beistand der Kinder, F.\_\_\_\_\_, beantragte der KESB Nordbünden mit Zwischenbericht vom 27. Dezember 2013, den Obhutsentzug hinsichtlich Z.\_\_\_\_ beizubehalten (vgl. Akten KESB act. 181a). Z.\_\_\_\_ fühle sich nach eigenen An-

Seite 5 — 17 gaben in O.1\_\_\_\_ wohl und habe sich dort integriert, er spiele Handball und Fussball. Die Grosseltern teilten der KESB Nordbünden am 3. Januar 2014 telefonisch mit, dass sie bereit seien, ihren Enkel Z.\_\_\_\_ weiter bei sich zu behalten (vgl. Akten KESB act. 188). X.\_\_\_\_ sowie ihre beiden Kinder wurden von der Behörde zur beabsichtigten Bestätigung der Platzierung von Z.\_\_\_\_ bei den Grosseltern in O.1\_\_\_\_ sowie zur Aufhebung der mit Entscheid vom 6. August 2013 erlassenen Weisung am 3. Januar 2014 angehört. Dabei erklärte Z.\_\_\_\_ gegenüber dem instruierenden Behördenmitglied G.\_\_\_\_, dass er seine Meinung in den Weihnachtsferien geändert habe und nun doch bei seiner Mutter in O.2\_\_\_\_ leben und nur noch bis zum Abschluss des Schuljahres im Sommer 2014 in O.1\_\_\_\_ bleiben möchte (vgl. Akten KESB act. 186). X.\_\_\_\_ wurde alsdann zur Behördensitzung vom 14. Januar 2014 vorgeladen. Anlässlich der Sitzung wie auch bereits im Vorfeld führte sie aus, mit dem Gutachten von Dr. phil. E.\_\_\_\_ nicht einverstanden zu sein. Sie wolle, dass Y.\_\_\_\_ wie auch Z.\_\_\_\_ wieder bei ihr in O.2\_\_\_\_ wohnen und zusammen aufwachsen würden. Ihr Sohn habe ebenfalls den Wunsch geäussert, im Sommer 2014 wieder zu ihr zurückzukehren, womit sie einverstanden wäre. Die Besuchswochenenden seien gut verlaufen, so dass sie davon ausgehe, dass auch das Zusammenleben funktionieren würde. Gegenwärtig sei es ihr kaum möglich, mit ihrem Sohn unter der Woche Kontakt aufzunehmen, da die Grosseltern dies unterbinden würden (vgl. Akten KESB act. 196). G. Auch A.\_\_\_\_ wurde zur Sitzung der Behörde vom 14. Januar 2014 vorgeladen, wobei er jedoch auf ein persönliches Erscheinen und eine entsprechende Anhörung verzichtete. Stattdessen teilte er mit E-Mail vom 13. Januar 2014 mit (vgl. Akten KESB act. 194), dass er den Eindruck habe, Z.\_\_\_\_ vermisse seine Mutter. Dennoch äussere sein Sohn bezüglich einer allfälligen Rückkehr nach O.2\_\_\_\_ Zweifel, ob das Zusammenleben mit seiner Mutter und Schwester funktionieren würde. Ferner gab A.\_\_\_\_ an, dass sich die Besuchswochenenden mit seiner Tochter Y.\_\_\_\_ gegenwärtig schwierig gestalten würden. H. Gestützt auf das Gutachten und die persönlichen Anhörungen der Betroffenen erkannte die KESB Nordbünden mit Entscheid der Kollegialbehörde vom

#### **E. 14**

Januar 2014, mitgeteilt am 22. Januar 2014, was folgt: „1. Der Entzug der elterlichen Obhut von X.\_\_\_\_ über Z.\_\_\_\_ wird bestätigt. Z.\_\_\_\_ wird bis mindestens zur Beendigung der Primarschule (Sommer 2015) bei B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ (Grosseltern, O.1\_\_\_\_) platziert. 2. Der Beistand erhält folgende Aufgaben und Kompetenzen:

Seite 6 — 17 - die Mutter im Rahmen der Beistandschaft (Art. 308 Abs. 1 ZGB) angemessen zu beraten und zu unterstützen, insbesondere in folgenden Bereichen: - Erziehung; - Fremdbetreuung von Y.\_\_\_\_ während der beruflichen Abwesenheit der Mutter; - die Eltern im Rahmen der Beistandschaft mit besonderen Befugnissen (Art. 308 Abs. 2 ZGB) angemessen zu beraten und zu unterstützen und nötigenfalls zu vertreten, insbesondere: - alle Beteiligten (Mutter, Vater, Grosseltern) im Rahmen des Besuchsrechts in der Klärung von Besuchs- und Ferienrechtsfragen zu unterstützen und eine praktikable Besuchsregelung festzulegen; - im Konfliktfall im Rahmen der bestehenden

Besuchsrechtsregelung konkrete Lösungen festzulegen und der Behörde zur Genehmigung zu unterbreiten. Wobei der KESB die Festlegung zu beantragen ist, wenn keine einvernehmliche Regelung ausgearbeitet werden kann; - die Mutter und die Grosseltern im Abschluss eines Pflegevertrages zu unterstützen und dessen Finanzierung einvernehmlich zu regeln, oder im Streitfall Antrag an die KESB zu stellen; - sämtliche Beteiligten in Kinderbelangen als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen. 3. Der Beistand wird aufgefordert: - der KESB alle zwei Jahre einen schriftlichen Rechenschaftsbericht (Ausführungen über die Entwicklung von Y.\_\_\_\_\_ und Z.\_\_\_\_\_ sowie die Ausübung der Beistandschaft) einzureichen. 4. Folgende Weisungen werden aufgehoben: - Y.\_\_\_\_\_ unverzüglich für eine enge therapeutische Begleitung (wenn möglich wöchentliche Termine) bei der kjp (Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden) anzumelden und die Einhaltung der Therapiesitzungen zu überprüfen; - für Y.\_\_\_\_\_ während der arbeitsbedingten Abwesenheit so schnell wie möglich eine alternative Betreuung (Tagesmutter, KITA etc.) zu organisieren. 5. Die Verfahrenskosten für diesen Entscheid werden auf Fr. 7'901.30 festgesetzt. Auf die Erhebung dieser Verfahrenskosten sowie der aufgeschobenen Kosten gemäss Entscheid der KESB vom 6. August 2013 (Fr. 457.50) im Totalbetrag von Fr. 8'359.40 wird aufgrund der aktuell angespannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern von Y.\_\_\_\_\_ und Z.\_\_\_\_\_ verzichtet. 6. (Rechtsmittelbelehrung) 7. (Eröffnung) 8. (Mitteilung).“

Seite 7 — 17 Die KESB Nordbünden verwies insbesondere auf das Gutachten von Dr. phil. E.\_\_\_\_\_ und begründete ihren Entscheid im Wesentlichen damit, dass Z.\_\_\_\_\_ auf klare Strukturen angewiesen sei, damit er sich auf einen Wohnort über längere Zeit einlassen könne. Eine Rückplatzierung zu seiner Mutter bereits im Sommer 2014 sei nicht zu verantworten. X.\_\_\_\_\_ habe ihre Arbeitsbedingungen nicht verändert und arbeite weiterhin mit einem Pensum von 80% in O.4\_\_\_\_\_. Das vormalige aggressive und auffällige Verhalten von Z.\_\_\_\_\_ habe sich fast ausschliesslich gegenüber der Mutter und seiner Schwester gezeigt. Er verfüge gemäss Gutachten über ein aufbrausendes Temperament und habe Mühe mit der Emotionsregulation und der Selbstkontrolle. Des Weiteren würden aufgrund seiner Hochbegabung erhöhte erzieherische Anforderungen bestehen. Die Mutter verfüge laut dem Gutachten über erzieherische Kompetenzen, welche im Umgang mit Z.\_\_\_\_\_ nicht die gewünschte Wirkung zeigen würden. Wenn Z.\_\_\_\_\_ ohne wesentlich veränderte Rahmenbedingungen in dasselbe familiäre System zurückkehren würde, käme es mit grosser Wahrscheinlichkeit rasch zu neuen Konflikten, was für ihn eine erhebliche Gefährdung darstellen würde. Das Zusammenleben von Z.\_\_\_\_\_ und seinen Grosseltern funktioniere hingegen grösstenteils problemlos. Z.\_\_\_\_\_ beginne im August 2014 die 6. Klasse, weshalb das kommende Schuljahr als Vorbereitung für den Oberstufenübertritt wichtig sei. Die KESB räumte ein, dass an dieser Lösung zwar nachteilig sei, dass die beiden Geschwister getrennt bleiben und sich die Konflikte zwischen der Mutter und den Grosseltern allenfalls weiterentwickeln würden. Die Ziele der separaten Platzierung, wonach die persönliche und schulische Situation der beiden Kinder weiter stabilisiert werden solle, müssten jedoch höher gewichtet werden. Deshalb werde der Entzug der elterlichen Obhut von X.\_\_\_\_\_ über ihren Sohn Z.\_\_\_\_\_, welcher bis mindestens im Sommer 2015 andauern soll, bestätigt. Allerdings sei nach Möglichkeit darauf zu achten, dass oft Besuchskontakte zwischen Mutter und Sohn organisiert würden. I. Hiergegen erhob X.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 17. Februar 2014 Beschwerde beim Kantonsgericht von Graubünden und stellte folgende Rechtsbegehren: „1. Ziffer 1 der [recte: des] Dispositivs des Entscheids der KESB Nord-

bünden vom 14.01.2014 sei aufzuheben. Z.\_\_\_\_\_ sei nach Abschluss der 5. Primarschule erneut unter der [recte: die] Obhut der Kindesmutter zu stellen. 2. Der Unterzeichnende[n] sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.“

Seite 8 — 17 Zur Begründung machte die Beschwerdeführerin geltend, sie habe ihre Kinder aus Angst vor einer Fremdplatzierung zu den Grosseltern väterlicherseits nach O.1\_\_\_\_\_ gebracht, was sich allerdings als grosser Fehler erwiesen habe. Die KESB habe diverse Vorfälle, wie etwa die im Streit mit den Kindern geäusserte Drohung der Grossmutter, sie werde sich ein Messer in den Bauch stechen, nicht berücksichtigt, was fragwürdig und parteiisch erscheine. Des Weiteren erklärte die Beschwerdeführerin, dass für ihren Sohn Z.\_\_\_\_\_ bei einer Rückkehr nach O.2\_\_\_\_\_ keine Neuanpassungen erforderlich seien, da er in seine alte Klasse zurückkehren könne zu seinen Freunden, mit welchen er ohnehin vertiefter Kontakt pflege als mit den Mitschülern in O.1\_\_\_\_\_. Zum Gutachten habe sie bereits detailliert Stellung genommen. Es werde darin lediglich erwähnt, dass sie an ihre Grenzen gestossen sei, nicht aber, dass der Vater die Kinder über lange Zeit zurückgewiesen habe und die Konflikte mit ihrem Sohn stets mit dieser Thematik in Zusammenhang gestanden hätten. Der Entscheid der Behörde sei sowohl parteiisch – da den Worten ihres Ex-Mannes mehr Gewicht geschenkt werde – als auch unverhältnismässig. Bezüglich des Zwischenberichts des Beistandes F.\_\_\_\_\_ brachte die Beschwerdeführerin vor, die Verfehlungen ihres Ex-Mannes, welcher die Kinder insbesondere mehrfach alleine in den Zug gesetzt habe, und jene der Grosseltern seien nicht erwähnt worden. Die Grosseltern würden ebenfalls von Ausrastern berichten, ohne jedoch zu sagen, wie sie denen entgegenwirken würden. Liesse sie die Kinder bei allem gewähren, wie dies die Grosseltern täten, hätte sie auch nie Ärger mit ihnen. Ihr Sohn habe mehrfach den Wunsch geäussert, wieder nach O.2\_\_\_\_\_ zurückzukehren, sobald er die 5. Klasse beendet habe. Seine schulischen Leistungen hätten nachgelassen seit er in O.1\_\_\_\_\_ zur Schule gehe. Z.\_\_\_\_\_ habe nun testen können, wo es besser sei; deshalb sei sie davon überzeugt, dass das Zusammenleben in O.2\_\_\_\_\_ nun funktionieren würde. Die Massnahme des Obhutsentzugs sei einschneidend und weder erforderlich noch geeignet. Was ihre Berufstätigkeit angehe, so dürfe diese nicht negativ ausgelegt und als Begründung für den Obhutsentzug herangezogen werden. Sie habe ihre Arbeitssituation seit Mitte September 2013 angepasst und müsse ihre Arbeit im Kinderspital O.4\_\_\_\_\_ nicht mehr um 8 Uhr beginnen. Diesen Umstand habe die KESB nicht gewürdigt. Sie bemühe sich auch weiterhin, ihre Arbeitssituation zu verändern und habe sich nun auf verschiedene Stellen im Raum O.2\_\_\_\_\_ beworben. Die Beschwerdeführerin machte zudem geltend, dass die Besuchskontakte zwischen Z.\_\_\_\_\_ und ihr massiv eingeschränkt und auf diese Entfernung schwierig zu organisieren seien. Obwohl im Gutachten ausgeführt werde, dass die Reisezeit nicht einseitig verteilt werden solle und keine Entfrem-

Seite 9 — 17 dung stattfinden dürfe, werde dies von den Grosseltern missachtet. Abschliessend brachte die Beschwerdeführerin vor, das System solle familienerhaltend und nicht familienzerstörend wirken. Hilfe könnte sie sich in Form einer sozialpädagogischen Familienberatung vorstellen, was sie gegenüber der Behörde mehrfach erwähnt habe. Sie und die Kinder würden sehr darunter leiden, auseinandergerissen und massiven Kontakteinschränkungen unterworfen zu sein. J. Mit Verfügung des Vorsitzenden der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden vom 19. Februar 2014 wurde die KESB Nordbünden zur Einreichung einer Beschwerdeantwort aufgefordert. Ebenso wurde den

Grosseltern B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_, dem Kindsvater A.\_\_\_\_\_ und der Berufsbeistandschaft D.\_\_\_\_\_ die Möglichkeit eingeräumt, eine Vernehmlassung einzureichen. Während B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ sowie die Berufsbeistandschaft D.\_\_\_\_\_ auf eine solche verzichteten, liessen sich die KESB Nordbünden und A.\_\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Ulrich Rubeli, jeweils mit Eingabe vom 24. März 2014 vernehmen. K. Die KESB Nordbünden beantragte in ihrer Beschwerdeantwort, die Beschwerde sei abzuweisen, sofern darauf eingetreten werden könne. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen seien nach Gesetz zu verlegen. Sie verzichtete auf eine einlässliche Begründung und verwies stattdessen auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid sowie auf die Akten, insbesondere das Gutachten von Dr. phil. E.\_\_\_\_\_. Zur Verdeutlichung führte die KESB zusammenfassend die Gründe auf, welche sie zur Bestätigung des Obhutsentzugs bewogen hatten: Neben der negativen Entwicklung der Erziehungs- und Beziehungsgestaltung, welche zu klaren Grenzüberschreitungen von Z.\_\_\_\_\_ gegenüber der Mutter und der Schwester geführt hätten, sei dies die fehlende erzieherische Passung zwischen Mutter und Sohn. Hinzu kämen die starke Belastung der Mutter durch die Trennungsgeschichte, ihre Berufstätigkeit sowie die herausfordernde Persönlichkeit von Z.\_\_\_\_\_, welche sich insbesondere aus der Diskrepanz zwischen seiner Hochbegabung und seiner sozio-emotionalen Intelligenz ergebe. Des Weiteren seien die absehbare Akzentuierung der Konfliktlage durch die Pubertät, die Beruhigung der Situation durch die Trennung der Geschwister seit dem Sommer 2013 sowie die notwendige Stabilisierung des persönlichen und schulischen Umfelds von Z.\_\_\_\_\_ mit Blick auf eine für ihn geeignete Oberstufenlösung massgebende Faktoren.

Seite 10 — 17 L. A.\_\_\_\_\_ seinerseits beantragte in seiner Vernehmlassung, die Beschwerde sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge abzuweisen. Der Vater räumte ein, dass es bei der Ausübung des Besuchsrechts zu Schwierigkeiten gekommen sei. Inzwischen sei das Verhältnis zwischen Vater und Sohn jedoch sehr gut. Z.\_\_\_\_\_ habe den Wunsch geäussert, an der gegenwärtigen Situation nichts ändern zu wollen; dies sei massgeblich. Die Kinder befänden sich in einem ständigen Loyalitätskonflikt. Die Mutter bekunde Mühe, zwischen den Interessen der Kinder und ihrem eigenen Interesse zu unterscheiden, weshalb sie überfordert sei. A.\_\_\_\_\_ betonte, dass es vorliegend nicht um Schuldzuweisungen gehe, sondern um Massnahmen im Interesse der Kinder sowie um eine Stabilisierung der Situation. Der Entscheid der KESB liege im Interesse von Z.\_\_\_\_\_ und sei keinesfalls unangemessen. M. Auf die weiteren Ausführungen in den Akten, im angefochtenen Entscheid und in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1.a) Gemäss Art. 314 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) sind die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde im Kindesschutzverfahren sinngemäss anwendbar. Gegen Entscheide der Kindesschutzbehörde kann somit gestützt auf Art. 450 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 314 Abs. 1 ZGB beim zuständigen Gericht Beschwerde erhoben werden. Nach Art. 60 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; BR 210.100) ist das Kantonsgericht von Graubünden die einzige kantonale Beschwerdeinstanz. Die Beschwerdefrist beträgt gemäss Art. 450b Abs. 1 ZGB dreissig Tage seit Mitteilung des Entscheids der KESB. Die Beschwerde ist beim Gericht schriftlich und begründet einzureichen, wobei in formeller Hinsicht keine hohen Anforderungen gestellt werden dürfen (Daniel Steck, in: Geiser/Reusser [Hrsg.], Basler Kommentar zum Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 42 zu Art. 450 ZGB). Zur Beschwerde legitimiert sind nach Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB die am Verfahren beteiligten Personen.

Am Verfahren beteiligt sind neben den von der Anordnung der KESB direkt betroffenen Personen auch alle weiteren Personen, die sich im erstinstanzlichen Verfahren vor der KESB tatsächlich beteiligt haben oder denen mindestens der Entscheid der KESB zugestellt wurde (Hermann Schmid, *Erwachsenenschutz Kommentar*, Zürich/St. Gallen

Seite 11 — 17 2010, N 21 zu Art. 450 ZGB; Steck, a.a.O., N 30 zu Art. 450 ZGB). X. \_\_\_\_\_ hat gegen den ihr am 22. Januar 2014 mitgeteilten Entscheid der KESB Nordbünden betreffend die Bestätigung des Obhutsentzugs über ihren Sohn Z. \_\_\_\_\_ am

## **E. 17**

Februar 2014 und damit innert der Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet Beschwerde beim Kantonsgericht von Graubünden erhoben. Die Beschwerdeführerin ist als Mutter von Z. \_\_\_\_\_ durch den von der KESB Nordbünden angeordneten Obhutsentzug unmittelbar betroffen. Entsprechend hat die Behörde sie auch persönlich angehört und ihr den angefochtenen Entscheid zugestellt. Sie ist folglich als Verfahrensbeteiligte im Sinne von Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB ohne Weiteres beschwerdelegitimiert. Auf die vorliegende Beschwerde ist somit einzutreten. b) Gemäss Art. 450c ZGB hat die Beschwerde gegen Entscheide der KESB aufschiebende Wirkung, sofern die Behörde oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt. Die Beschwerde hemmt mithin im Umfang der Beschwerdeanträge den Eintritt der Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit von Gesetzes wegen (Daniel Steck, in: Bächler/Häfeli/Leuba/Stettler [Hrsg.], *FamKommentar Erwachsenenenschutz*, Bern 2013, N 4 zu Art. 450c ZGB), weshalb die Gewährung der aufschiebenden Wirkung seitens der KESB Nordbünden in Dispositivziffer 6 des angefochtenen Entscheids nicht erforderlich gewesen wäre. 2.a) Für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gelten primär die bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen des ZGB und subsidiär die vom Kanton erlassenen Verfahrensbestimmungen. Sofern weder das ZGB noch das EGzZGB etwas geregelt haben, sind die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) sowie die entsprechenden kantonalen Ausführungsbestimmungen sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB und Art. 60 Abs. 2 EGzZGB). Demnach kann die Rechtsmittelinstanz gemäss Art. 316 Abs. 1 bzw. Art. 327 Abs. 2 ZPO aufgrund der Akten und ohne Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung entscheiden. b) Zu beachten sind im Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 443 ff. ZGB), soweit das Gesetz in den Art. 450 ff. ZGB keine abweichenden Vorschriften enthält (Steck, *Basler Kommentar*, a.a.O., N 13 zu Art. 450 ZGB). Dies gilt namentlich für die in Art. 446 ZGB verankerte uneingeschränkte Untersuchungs- und Officialmaxime und das an gleicher Stelle festgeschriebene Prinzip der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Der Anwendungsbereich dieser zentralen Verfahrensgrundsätze bezieht sich auf sämtliche Verfahren vor der Kindes- und Erwach-

Seite 12 — 17  
senenschutzbehörde und erstreckt sich nach dem Grundsatz der Einheit des Prozesses auch auf die Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz (Christoph Auer/Michèle Marti, in: Geiser/Reusser [Hrsg.], *Basler Kommentar zum Erwachsenenenschutz*, Basel 2012, N 1 zu Art. 446 ZGB mit weiteren Hinweisen; Schmid, a.a.O., N 7 zu Art. 446 ZGB; Steck, *FamKommentar*, a.a.O., N 7 zu Art. 446 ZGB). c) Mit der Beschwerde können gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes (Ziff. 2) und die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die Beschwerde ist ein vollkommenes Rechtsmittel, womit das erstinstanzliche Urteil in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht

umfassend überprüft werden kann (vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] vom 28. Juni 2006, BBI 2006 7001, S. 7085; Schmid, a.a.O., N 1 zu Art. 450a ZGB). 3.a) Vorliegend ficht die Beschwerdeführerin einzig Dispositivziffer 1 des Entscheids der KESB Nordbünden vom 14. Januar 2014 an, wonach der Entzug der elterlichen Obhut der Beschwerdeführerin über ihren Sohn Z.\_\_\_\_\_ bestätigt wird und Z.\_\_\_\_\_ bis mindestens im Sommer 2015 bei seinen Grosseltern in O.1\_\_\_\_\_ platziert wird. Die Beschwerdeführerin rügt implizit, dass die Behörde den Sachverhalt fehlerhaft festgestellt habe, da Vorfälle bei den Grosseltern wie auch Verfehlungen ihres Ex-Mannes und der Grosseltern beim getroffenen Entscheid nicht berücksichtigt worden seien. Ausserdem macht sie geltend, dass der Obhutsentzug weder erforderlich noch geeignet und mithin unverhältnismässig sei. Insbesondere ihre Berufstätigkeit hätte nicht als Begründung für den Entzug der elterlichen Obhut herangezogen werden dürfen. Nachfolgend ist somit zu prüfen, ob die KESB den massgebenden Sachverhalt richtig festgestellt hat und ob sich der Entzug der elterlichen Obhut unter den gegebenen Umständen als rechtmässig erweist. b) Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Die blosser Gefährdung des Kindeswohls genügt, wobei diese jedoch so ernst sein muss, dass sie nicht durch andere geeignete, weniger einschneidende Massnahmen wie etwa eine Beistandschaft abgewendet werden kann. Die Gefährdung liegt darin, dass das Kind in der elterlichen Obhut nicht in der für seine körperliche,

Seite 13 — 17 geistige und sittliche Entwicklung nötigen Weise geschützt und gefördert wird (Peter Breitschmid, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I, 4. Auflage, Basel 2010, N 3 zu Art. 310 ZGB sowie Cyril Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 5. Auflage, Bern 1999, N 27.36, je mit Hinweisen). Unerheblich ist, auf welche Ursachen die Gefährdung zurückzuführen ist. Diese können in den Anlagen oder in einem Fehlverhalten des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen. Desgleichen spielt es keine Rolle, ob die Eltern ein Verschulden an der Gefährdung trifft. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entziehung. Der Obhutsentzug ist nur zulässig, wenn andere Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen (Urteile des Bundesgerichts 5A\_561/2013 vom 10. Januar 2014 E. 7.2 und 5A\_701/2011 vom 12. März 2012 E. 4.2.1 mit weiteren Hinweisen). Dies ist Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips und unterstreicht den Vorrang ambulanter Massnahmen, welche die Familiengemeinschaft respektieren, vor stationären Massnahmen (Breitschmid, a.a.O., N 3 zu Art. 310 ZGB). Voraussetzung der Wegnahme bildet schliesslich aber auch das zweite Tatbestandselement, nämlich, dass das Kind in angemessener Weise untergebracht wird. In Betracht kommen Familienpflege, eine betreute Wohngruppe oder Heimpflege (Breitschmid, a.a.O., N 6 ff. zu Art. 310 ZGB). c/aa) Vorliegend hat die KESB Nordbünden den Sachverhalt umfassend abgeklärt, indem sie mit sämtlichen Beteiligten diverse Gespräche führte, sich sowohl ein Bild von der Wohnsituation sowie den Lebensumständen der Kindsmutter als auch der Grosseltern machte und nicht zuletzt ein Gutachten eines Sachverständigen einholte. Auch wenn die KESB nicht sämtliche Vorfälle in ihrem Entscheid erwähnt haben mag, da dies den Rahmen gesprengt hätte, sind doch soweit ersichtlich alle massgebenden Aspekte in den Entscheid miteingeflossen. Die Auffassung der Beschwerdeführerin, wonach der Sachverhalt unrichtig bzw. unvollständig festgestellt worden sein soll, geht somit fehl. Gleichermassen verhält es sich mit

dem erstatteten Gutachten: Diesbezüglich rügt die Beschwerdeführerin, es werde einseitig dargestellt, dass sie mit der Erziehung an ihre Grenzen gestossen sei, nicht aber, dass die Zurückweisung des Vaters die Konflikte mit ihrem Sohn Z.\_\_\_\_\_ erst ausgelöst hätten. Wie dargelegt (vgl. E. 3b) ist es unerheblich, auf welche Ursachen die Gefährdung des Kindeswohls zurückzuführen ist und ob jemand daran ein Verschulden trifft. Massgebend ist einzig, ob eine entsprechende Gefährdung besteht, welcher nicht anders als durch einen Entzug der elterlichen Obhut begegnet werden kann. Darauf wird nachfolgend unter Berücksichtigung des Gutachtens eingegangen.

Seite 14 — 17 c/bb) Die Beurteilungen und Feststellungen des Experten in seinem Gutachten vom 13. November 2013 (Akten KESB act. 174) überzeugen bis zu diesem Zeitpunkt vollumfänglich. Die Entstehungsgeschichte wurde seriös aufgearbeitet, alle Beteiligten wurden befragt und ihre Aussagen fanden Eingang in das Gutachten. Die Schlussfolgerungen des Gutachters sind logisch und nahezu zwingend. Ebenso sind die vorgeschlagenen Massnahmen wohl begründet. Der Entzug der elterlichen Obhut der Mutter über Z.\_\_\_\_\_ und die Platzierung bei den Grosseltern väterlicherseits erscheint insbesondere opportun, weil die Lebensumstände bei den Grosseltern nicht zu beanstanden sind, Z.\_\_\_\_\_ stabile Verhältnisse geboten werden, was nach der vergangenen, durch viele Konflikte geprägten Zeit wichtig ist, und ein erneuter Obhutswechsel aller Voraussicht nach abträglich wäre. Auch angesichts des bevorstehenden 6. Schuljahres und im Hinblick auf den Übertritt in die Oberstufe sind geordnete Verhältnisse für Z.\_\_\_\_\_ von grosser Bedeutung. In O.2\_\_\_\_\_ können solche Verhältnisse infolge der häufigen und heftigen Konflikte mit der Mutter wie auch der Schwester im Moment nicht gewährleistet werden. Deshalb wäre Z.\_\_\_\_\_ – würde er gegenwärtig bei seiner Mutter aufwachsen – in seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung unzureichend geschützt, was eine Gefährdung seines Wohls bedeutet. Allerdings sind sowohl die Kontakte zur Mutter und zur Schwester als auch zum Vater trotz der Platzierung bei den Grosseltern sichergestellt, was insbesondere für eine allfällige spätere Rückplatzierung nach O.2\_\_\_\_\_ und die Vermeidung einer Entfremdung wichtig erscheint. In diesem Zusammenhang wurde dem Beistand die Aufgabe übertragen, die Beteiligten bei Besuchs- und Ferienrechtsfragen zu unterstützen und eine praktikable Besuchsregelung festzulegen. Überdies kann durch die angeordnete Massnahme nebst dem Umstand, dass das Wiederaufleben der Konflikte zwischen Z.\_\_\_\_\_ und der Mutter einerseits sowie zwischen Z.\_\_\_\_\_ und seiner Schwester andererseits verhindert wird, zusätzlich eine allfällige Überforderung von Y.\_\_\_\_\_ durch die übernommene Verantwortung für ihren Bruder (vgl. Akten KESB act. 174 S. 25, 27, 30 und 41) vermieden werden. Die Trennung der Geschwister im Alltag wurde von Aussenstehenden wie auch vom Gutachter als positiv und sinnvoll empfunden, vor allem Y.\_\_\_\_\_ wirke seither wesentlich gelöster und offener, aber auch bei Z.\_\_\_\_\_ zeige sich eine deutliche Entlastung (vgl. Akten KESB act. 174 S. 26, 31, 33, 38 und 47). c/cc) Nicht in dieses relativ klare Bild passt nun lediglich die Aussage von Z.\_\_\_\_\_ gegenüber G.\_\_\_\_\_, instruierendes Mitglied der KESB, wonach er in den Weihnachtsferien die Meinung geändert habe und zurück zur Mutter möchte (vgl. Akten KESB act. 186). Dr. phil. E.\_\_\_\_\_ hat den Willen von Z.\_\_\_\_\_, bei den

Seite 15 — 17 Grosseltern zu bleiben, in seinem Gutachten vom 13. November 2013 noch als klar und zeitlich stabil beurteilt (vgl. Akten KESB act. 174 S. 39 f.). Fraglich ist, ob die vorerwähnte Äusserung nur aus einer momentanen Stimmung, etwa vor dem Hintergrund schöner Weihnachtstage, heraus geschah oder ob dies zwischenzeitlich zu einer

gefestigten Meinung von Z. \_\_\_\_\_ geworden ist. Es ist insbesondere Aufgabe des Beistands, in der nächsten Zeit durch regelmässige Kontakte zu Z. \_\_\_\_\_ zu prüfen, ob sich seine Einstellung bezüglich einer Rückkehr zu seiner Mutter stabilisiert – zumal je älter Z. \_\_\_\_\_ wird, desto mehr auf seine Wünsche abzustellen ist. c/dd) Ausserdem sind weitere, für einen neuen Entscheid bezüglich der Obhuts- zuteilung – welcher spätestens Mitte 2015 zu treffen sein wird – massgebende Entwicklungen im Auge zu behalten: Dazu zählen der Arbeitsplatzwechsel der Mutter mit allenfalls einhergehenden erweiterten Betreuungsmöglichkeiten, die gesundheitliche Entwicklung der Grosseltern und allfällige sich bemerkbar ma- chende Anzeichen der Überforderung im Umgang mit Z. \_\_\_\_\_ (vgl. Akten KESB act. 174 S. 44). Zudem wird zu berücksichtigen sein, wie sich das gegenseitige Verhältnis zwischen Z. \_\_\_\_\_, Y. \_\_\_\_\_ und der Mutter künftig entwickelt. Selbstre- dend hat sich der neue Entscheid an die gesetzlichen Vorgaben von Art. 310 ZGB zu halten. Im Sinne der vorangehenden Erwägung (vgl. E. 3b) darf der Obhutsent- zug insbesondere nur aufrechterhalten werden, falls für die Entwicklung von Z. \_\_\_\_\_ weiterhin eine Gefährdung erkennbar wäre, wenn er unter der Obhut der Mutter aufwachsen würde bzw. einer solchen Gefährdung nur durch einen fortge- setzten Obhutsentzug begegnet werden könnte (Subsidiaritätsprinzip; vgl. auch Art. 314 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 389 ZGB; Breitschmid, a.a.O., N 3 zu Art. 310 ZGB; Hegnauer, a.a.O., N 27.36). d) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich der angeordnete Obhutsentzug aus den dargelegten Gründen (vgl. E. 3c/bb) zurzeit als begründet erweist. Die Beistandschaft allein vermag der Gefährdung des Kindeswohls im jetzigen Zeitpunkt nicht zu begegnen. Die KESB Nordbünden ist allerdings anzu- weisen, die Situation unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte (vgl. E.3c/cc und dd) bis Mitte 2015 neu zu beurteilen. In diesem Sinne ist die Dispositivziffer 1 des angefochtenen Entscheids anzupassen. 4.a) Nach Art. 10 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VZG; BR 320.210) beträgt die Entscheidgebühr in Verfahren der zivilrechtlichen Beschwerde zwischen CHF 500.-- und CHF 8'000.--. Die Kosten des Beschwer-

Seite 16 — 17 deverfahrens werden vorliegend auf CHF 1'500.-- festgesetzt. Die Kostenvertei- lung richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Schweizerischen Zivilprozess- ordnung (Art. 60 Abs. 2 EGzZGB i.V.m. Art. 104 ff. ZPO), wobei allerdings auch die Spezialbestimmungen von Art. 63 (insbesondere Abs. 2 und 3) EGzZGB für das Beschwerdeverfahren anwendbar sind (vgl. die Marginalie zu Art. 61 ff. EGzZGB). In Angelegenheiten des Kindesschutzes sind die Verfahrenskosten gemäss Art. 63 Abs. 2 EGzZGB von den Eltern zu tragen. Bei Vorliegen besonde- rer Umstände (vgl. dazu insbesondere Art. 28 lit. b der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz [KESV; BR 215.010]) kann nach Art. 63 Abs. 3 EGzZGB auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden. Da aus den Akten hervorgeht, dass X. \_\_\_\_\_ wie im Übrigen auch A. \_\_\_\_\_ in knappen finanziellen Verhältnissen leben, gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'500.-- vorliegend zu Lasten der Gerichtskasse und verbleiben beim Kanton Graubünden. b) Betreffend die von A. \_\_\_\_\_ in seiner Vernehmlassung beantragte, jedoch nicht näher bezifferte aussergerichtliche Entschädigung ist Folgendes festzuhal- ten: Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, wozu auch die Par- teientschädigung zählt (Art. 95 Abs. 1 lit. b ZPO), grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. In familienrechtlichen Verfahren kann das Gericht von diesem Verteilungsgrundsatz abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 60 Abs. 2 EGzZGB in Verbindung mit Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Vorliegend ist von der Zusprechung einer aussergerichtlichen Entschädigung an A. \_\_\_\_\_ ab- zusehen, da er nicht

eigentliche Prozesspartei war, sondern als Kindsvater lediglich ein Interesse am Ausgang des Verfahrens aufwies. Überdies erscheint es legitim, dass sich die Mutter für ihr Obhutsrecht wehrte und ein entsprechendes Beschwerdeverfahren einleitete, wofür sie den Kindsvater jedoch aus dem dargelegten Grund nicht entschädigen muss.

Seite 17 — 17 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.